

ZEICHENERKLÄRUNG

- I. VORHANDENER ZUSTAND**
- FLURSTÜCKSGRENZE
 - WOHNGEBAUDE
 - WIRTSCHAFTSGEBAUDE, GARAGEN
 - FLURGRENZE
- II. FESTSETZUNGEN**
- PLANGRENZGRENZE
 - BAUGRENZE
 - BAULINIE
 - BAUGEBIETSGRENZE
 - BEZEICHNUNG ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN
 - WR I 04 (26-50°) REINES WOHNGEBIET
 - WA I 04 (26-30°) ALTEIN
 - II (ZWISCHEN) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (BIS ZUR HÖCHSTGES. ZWISCHEN)
 - 04 GRUNDFLÄCHENZAHL
 - GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - OFFENE BEBAUUNG
 - NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULASSIG
 - FIRSTRICHTUNG
 - DACHNEIGUNG
 - 25-30° OFFENTL. GRÜNFLÄCHE
 - PRIVATE (VORGARTEN)
 - OFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN
 - PARKPLÄTZE ÖFFENTL.
 - ABWASSERSCHACHT MIT HÖHENANGABEN ÜBER NN
 - 18,75 HÖHE ÜBER NN
 - 18,75 HÖHE ÜBER NN
 - TRAPFO
 - HÄSSLICHE FESTSETZUNGEN
- III. NÄCHSTL. DARSTELLUNGEN**
- GEWÜNSCHTE LAGE DER GEBAUDE
 - GARAGEN
 - PRIVATE STELLPLÄTZE
 - ABZUBEHENDE GEBAUDE
 - MÖGLICHE NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - ABWASSERKANAL MIT ABFLUSSRICHTUNG
 - WASSERVERSORGUNG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

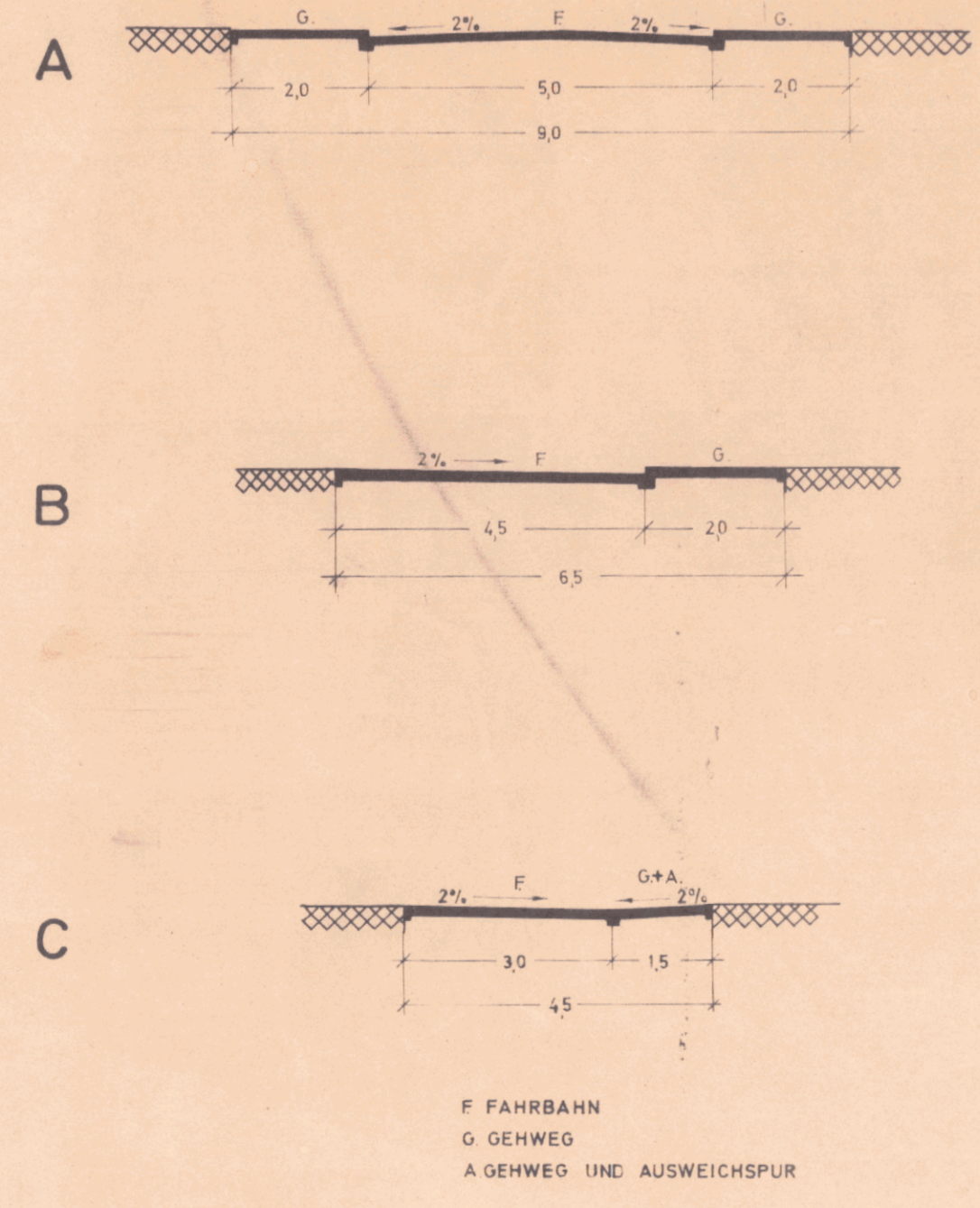
- FÜR DIE AUFSTELLUNG DIESER BEBAUUNGSPLÄNE GELTEN FOLGENDE RECHTSGRUNDLAGEN: § 2 U. 10 DES BUNDEBAUGESETZES VOM 23. 6. 1960 (BUNDT. S. 33.) IN VERBINDUNG MIT DEN VORSCHRIFTEN DER BAUUNGSVERORDNUNG VOM 26. 4. 1962 (BUNDT. S. 429.) § 4 DER DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BUNDEBAUGESETZ VOM 29. 11. 1960 (S. 1. NW. S. 433.) UND § 103 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 25. 6. 1962 (S. 1. NW. S. 473.)
- AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND ...
- DIE IN BEBAUUNGSPLAN BESONDERS GEGENZEICHNETEN VORGARTENFLÄCHEN MÜSSEN EINHEITLICH DURCH NIEDRIGE RASENKANTENSTEINE BEGRENZT WERDEN. ...
- AUSSEHWÄNDFLÄCHEN SIND ZU VERBLENDEN ODER IN ZIEGELROHBAU ZU ERRICHTEN. ZUR BELEBUNG DER ARCHITECTUR KÖNNEN EINZELNE WANDELTEILE MIT ANDEREM MATERIAL VERKLEIDET WERDEN.
- EINE GRUNDSTÜCKSGRENZVERÄNDERUNG DER FESTGESETZTEN DACHNEIGUNGEN KANN AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN, WENN DIE STADTBÄULICHE GESTALTUNG HIERDURCH NICHT BEEINTRÄCHTIGT WIRD.
- DACHNEIGUNGEN FÜR REINGEBT DÄCHER BRAUN-ENGBRÄUNTE, BLAU- ODER BLAU-RÖTLE DACHZIEGEL AUSNAHMSWEISE KANN VON DER BAUAUF SICHTSBEHÖRDE IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE EINE ANDERE DACHNEIGUNG ZUGELASSEN WERDEN, WENN EINE EINHEITLICHE GESTALTUNG INNERHALB EINER HAUSENGRUPPE NACHGEWIESEN WIRD.
- DIE AUSFÜHRUNG EINES DREMPFELS BIS ZU HÖCHSTENS 30 CM GEMESSEN VON OBERKANTE DECKE BIS ZUM SCHRÄGSPITZPUNKT DER AUSSENKANTE DES LÄNGS SEITLICH AUSSENMAUERWERKES MIT DER OBERKANTE DES DACHSTREBENS KANN VON DER BAUAUF SICHTSBEHÖRDE AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN.
- OBERKANTE ERDDESCHUSSBOGEN DARF NICHT MEHR ALS 50 CM ÜBER STRASSENKANTE, JEDOC HÖCHSTENS BIS ZU 0,75 M ÜBER VORHANDENEM ERDBRECH LIEGEN.
- AUSNAHMSWEISE KÖNNEN GARAGEN FÜR EIN- UND ZWEIFAMILIENHAUSER IN DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSGRENZE (AUSSER VORGARTENFLÄCHEN) ERRICHTET WERDEN, WENN ÖFFENTLICHE UND NACHBARNÄHE BELÄNGE NICHT BETROFFEN WERDEN.

Anmerkung:
Die in Rot eingetragenen Änderungen der Textlichen Festsetzungen wurden vom Rat der Stadt Rees am 12.12.2019 beschlossen.

Neue Festsetzung:
Für die Vorgartenflächen straßenbegleitend entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Einbauten bis zu einer Höhe von maximal 1,00m zulässig.



STRASSENPROFILE M 1:100



Flur 17

Nachtrag

Auf Grund der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 3. 4. 1969 - Az. 34.3 - 12.27 - hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Haltern am 29. 4. 1969 zu den Auflagen dieser Verfügung beschlossen:

Die Bedenken und Anregungen des Oberkreisdirektors - Straßenverkehrsamt - Wesel, sind insoweit berücksichtigt, als daß die durchgehenden Straßen zwischen der Blankenburgerstraße und der Straße Halterns Feld eine Breite von 6,50 m betragen, während die Stichstraßen, eine Breite von 4,50 m behalten sollen, die bei der geringen Straßensbreite und der aufgedickerten Bebauung ausreichend ist. In den Wendeköpfen dieser Straßen sind jeweils Parkplätze anzulegen und auszubauen, die eine Verkehrsberuhigung garantieren sollen, um die Leichtigkeit des Verkehrs in diesen Straßen zu garantieren, sind die Stichstraßen für den Parkverkehr zu sperren.

Haltern, den 29. 4. 1969

Der Amtsdirektor
gez. Bollwerk

BEBAUUNGSPLAN Nr.4 „Haldernsches Feld 2.“

Kreis Rees
Gemarkung Haltern
Flur 11
M 1:500

ES WIRD GESCHENKT DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREINSTIMMT. DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE IST EINE VERGRÖßERUNG DER AMTL. KATASTERKARTE. DIE AMTLICHE KATASTERKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE 1936 DURCH URAUFNAHME UND ERMÄNGERUNGEN BIS 1968 WESEL, DEN 21.2.1969	DIESER PLAN MIT BEGRÜNDUNG IST GEM. § 2 (1) DES BBauG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE VOM 19.12.1968 AUFGESTELLT WORDEN. HALDERN, DEN 19.12.1968	NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG VOM 23.12.1968 HAT DIESER PLAN MIT BEGRÜNDUNG GEM. § 2 (6) BBauG IN DER ZEIT VOM 20.1.1969 BIS 21.2.1969 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. HALDERN, DEN 21.2.1969	DER RAT DER GEMEINDE HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBauG IN VERBINDUNG MIT DEN § 4 UND 28 G. NW AM 27.2.1969 ALS ORTSANWANDUNG BESCHLOSSEN. HALDERN, DEN 27.2.1969	DIESER PLAN IST GEM. § 11 BBauG MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE GEGENHÄNGT WORDEN. Düsseldorf, DEN 9.4.1969	DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DIESER BEBAUUNGSPLÄNE MIT DER BEGRÜNDUNG UND DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN SIND DEM § 12 BBauG ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. HALDERN, DEN 30.4.1969
gez. Unterschrift KREISBEZIRKSERMÄNGERUNGSRAT	gez. Schlüter BÜRGERMEISTER	IV gez. van den Busch GEMEINDEDIREKTOR	IV gez. van den Busch GEMEINDEDIREKTOR	gez. Unterschrift DER REGIERUNGSPRÄSIDENT I.A.	gez. Bollwerk GEMEINDEDIREKTOR